

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die MVV Grüne Wärme GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Flusswärmepumpe (WPA2) auf dem Gelände der Großkraftwerk Mannheim AG (GKM), Marguerrestraße 1, 68199 Mannheim.

Hierfür wurde beim Regierungspräsidium Karlsruhe am 24.07.2026 ein Antrag auf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Gegenstand dieses Antrags ist die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Wiedereinleitung von Rheinwasser für den Betrieb der bestehenden Flusswärmepumpe WPA 1 und die neu zur errichtende Flusswärmepumpe WPA2. Das entnommene Wasser wird als Wärmequelle für die Fernwärmeerzeugung benutzt und anschließend in den Rhein zurückgeführt. Für die Entnahme- und Wiedereinleitung wird ausschließlich die bestehende Infrastruktur des GKM genutzt, sodass keine neuen Bauwerke errichtet werden. Für den Betrieb der WPA1 und WPA2 wird eine Entnahme und Wiedereinleitung in Höhe von 11 m³/s bzw. 346,9 Mio. m³/a beantragt. Das genutzte Wasser wird durch den Betrieb der Flusswärmepumpen um max. 5 K abgekühlt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit Antragsunterlagen wird in der Zeit

von Montag, den 14.09.2026 bis einschließlich Dienstag, den 13.10.2026

1. auf der Homepage der Stadt Mannheim: www.mannheim.de/oeb
2. im Technischen Rathaus der Stadt Mannheim, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim, Flurbereich 01.009 – Stadtmodell Mittelzone 5 (Mo - Fr von 8.00 - 18.00 Uhr) zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich Montag, den 27.10.2026, bei der Stadt Mannheim oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe (Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, 76247 Karlsruhe) schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Postfach: Industriereferate@rpk.bwl.de) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 73 Abs. 4 S. 3 LVwVfG. Gemäß § 73 Abs. 4 S. 6 LVwVfG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist auch Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie folgende weitere Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwendenden enthalten.
- Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- Schriftliche Einwendungen und Einwendungen per Telefax müssen eigenhändig unterschrieben sein. Elektronische Einwendungen müssen den Anforderungen des § 3a LVwVfG entsprechen; eine einfache E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform daher nicht.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.

- Das Regierungspräsidium Karlsruhe entscheidet nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben, ob ein Erörterungstermin, in dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben erörtert werden, oder eine nach § 27c Abs. 1 LVwVfG gleichwertige Form der Erörterung durchgeführt wird.
- Der Erörterungstermin sowie dessen Ort und Zeitpunkt werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 54.3, durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten zu geben ist.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Karlsruhe, den 31.08.2026

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3